

# 'Abschrift

Anwaltskanzlei Immanuelkirchstraße, Immanuelkirchstr. 3-4 · 10405 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin  
Turmstr. 91

10559 Berlin-Moabit

Berlin, den 14.06.2002 / JSC  
Unser Zeichen 748/2000 WKA  
Bitte stets angeben

In der Strafsache gegen  
Unbekannt (Todessache Boris F. [REDACTED])

1 Kap Js 1995/98

wird namens und in Vollmacht der Eltern des getöteten, Boris F. [REDACTED],  
gegen die Nichtwiederaufnahme des Verfahrens – Bescheid der  
Staatsanwaltschaft Berlin vom 08.05.2002 –

## Beschwerde

eingelegt.

### Begründung:

In dem Einstellungsbescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 18.10.2001 – 1 Zs 1572/01 – war ausgeführt worden:

*„Denn ausgehend von einem Anfangsverdacht führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen mit dem Ziel festzustellen, ob und inwieweit tatsächlich eine Straftat vorliegt und wer diese begangen hat. Sind aber keine erfolgversprechenden Ermittlungsanhalte mehr gegeben, um zu diesem Ziel gelangen zu können, ist das Verfahren – wie geschehen – abzuschließen.“*

## Rechtsanwältinnen Rechtsanwälte

Dieter Hummel  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Wolfgang Kaleck  
Fachanwalt für Strafrecht  
Volker Ratzmann  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Strafrecht  
Martin Rubbert  
Fachanwalt für Strafrecht  
Klaus Piegeler  
Fachanwalt für Familienrecht  
Gerd Denzel  
Mediator  
Mechtild Kuby  
DEA (Paris)  
Sönke Hilbrans  
Karoline Haustein

Immanuelkirchstraße 3-4  
10405 Berlin-Prenzlauer Berg  
Tel. (030) 4 46 79 20  
Fax (030) 44 67 92 20  
e-mail: kanzlei@deifirmen.net

Bürozeiten:  
Mo-Fr 10 bis 13 Uhr  
Mo, Di, Do 15 bis 18 Uhr

Bankverbindungen:  
Berliner Volksbank  
BLZ 100 900 02 · Konto 3807 022 000  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10 · Konto 0583 952 108

■ Kooperation im Arbeitsrecht mit:  
„Arbeitsrecht für Arbeitnehmer“  
Rechtsanwalt und Diplomvolkswirt  
Thomas Schmidt  
Rödstraße 7, 40476 Düsseldorf

Rechtsanwälte Müller-Knapp\*, Hjort\*,  
Brinkmeier\*  
Kammereistraße 20, 22303 Hamburg

Rechtsanwälte Seegermeier, B. Helm  
Sendlinger Straße 46, 80331 München

Rechtsanwälte Manske & Partner\*  
Bärenschanzstraße 4, 90429 Nürnberg

Rechtsanwälte  
Haenel, Schainkowsky\*, Zepl\*, Zuber\*  
Münzgasse 29, 78462 Konstanz

Rechtsanwälte Schütte\*, Jancke\* B. Helm\*  
Adolfshöher 31, 65185 Wiesbaden  
\*Fachanwälte für Arbeitsrecht

## ■ Kooperation im Strafrecht mit:

Rechtsanwälte  
Dr. Bernd Wagner, Martin Lemke\*  
Rechtsanwältin Ulrike Honermann\*  
Schulterblatt 124, 20367 Hamburg  
\*Fachanwälte für Strafrecht

Ausgehend von diesem von der Generalstaatsanwaltschaft formulierten Anforderungen, haben die Beschwerdeführer nach weiteren Ermittlungsansätzen Ausschau gehalten. Seit der Einstellung durch die Generalstaatsanwaltschaft im Oktober letzten Jahres haben sich zwei neue Gesichtspunkte ergeben.

Das Außergewöhnliche an dem Fund des nicht dem Ermordeten gehörenden Gürtels wurde bereits mit Schriftsatz vom 18.03.2002 hinlänglich deutlich gemacht. Nach Durchlesen des aus fünf Sätzen bestehenden Bescheides der Staatsanwaltschaft vom 08.05.2002 muss allerdings einiges klargestellt werden. Denn in ihrem Bescheid reduziert die Staatsanwaltschaft den Inhalt des Schriftsatzes vom 18.03.2002 auf die banale Feststellung, dass man auch mit einem „fremden“ Gürtel Selbstmord begehen kann.

Diese knappe Würdigung des neuen Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft wird dem mitgeteilten Geschehen natürlich in keiner Weise gerecht. Denn es bleibt unerklärlich, wo der eigene Gürtel des Ermordeten verblieben ist. Immerhin fanden sich in nächster Nähe des Toten sein Handy und seine Werkzeugtasche. Der Verstorbene hatte jedoch diese beiden Gegenstände ständig an seinem eigenen Gürtel befestigt. Er trug sie immer und das ist so gemeint, wirklich immer, mit sich. Es war bereits mit Schriftsatz vom 18.03.2002 vorgetragen worden, dass auch seine Mutter sich sehr genau daran erinnern kann, dass er zuletzt mit Gürtel aus dem Haus gegangen war. Untersuchbar wäre ebenfalls, ob der aufgefunden Gürtel Gebrauchsspuren von Telefon- und Werkzeugtasche trägt. Denn wenn sich solche nicht finden sollten, stellt sich die Frage, warum der Verstorbene sich mit einem fremden sowie Handy und Werkzeugtasche in den Händen zu dem fraglichen Baum begeben, dort Handy und Werkzeug abgelegt, um sich dann mit einem fremden Gürtel, von dem unklar ist, von wo er überhaupt stammt, umzubringen.

In der Konsequenz bedeuten denn diese weiteren Fragen nur, dass zu den bisherigen Merkwürdigkeiten im hiesigen Verfahren noch weitere unerklärbare Merkwürdigkeiten hinzukommen. Irgendwann einmal müssen es doch auch der Staatsanwaltschaft zu viele Zufälle sein, die in diesem Fall aufgetreten sind. Und irgendwann einmal müssen doch auch die Versuche der Staatsanwaltschaft ein Ende haben, jede dieser Merkwürdigkeiten durch eine eindimensionale Erklärung aus der Welt zu schaffen, die der Komplexität des Falles in keinem Falle gerecht wird..

Das Mindeste an Ermittlungsaktivitäten, was man von der Staatsanwaltschaft nach diesem Gürtelfund erwarten muß, ist die Untersuchung des Gürtels und der daran befestigten Drahtschlinge auf Fingerabdrücke und auf DNA-Spuren.

Dabei ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der ebenfalls bereits vorgetragen wurde: Die Eltern haben im März 2002 erstmals den Gürtel sowie daran befestigte Drahtschleife, inklusive der Verzwirbelung der Drahtenden um den Gürtel herum gesehen. Boris F [REDACTED] hatte allerdings Zeit seines Lebens große Probleme mit feinmotorischen Anforderungen. Er trug aus diesem Grunde stets Schuhe mit Klettverschluss, um Probleme mit Schuhbändern zu vermeiden. Noch wenige Tage vor seinem Tod hat sein Vater bei Gartenarbeiten feststellen müssen, dass sein Sohn unüberwindliche Schwierigkeiten hatte, einen einfachen Drahtzaun zu reparieren. Die Eltern kennen diese Probleme ihres Sohnes und schliessen daher nach Sichtung der aufgefundenen Drahtkonstruktion aus, dass diese von ihrem Sohn erstellt wurde.

Es sei dann abschließend noch einmal auf den Brief des Herrn Müller-Maguhn vom 24.04.2002 an die Staatsanwaltschaft eingegangen. Dabei sei hervorgehoben, dass die Eltern von einem Mord ausgehen und es als Aufgabe der Staatsanwaltschaft ansehen, den oder die Mörder zu finden. Es ist daher zwar angezeigt, die Arbeit der Staatsanwaltschaft insoweit zu kritisieren als diverse Ungereimtheiten bei den Ermittlungen auftraten, die einen Selbstmord aufschliessen. Die Eltern wollen aber nicht ihrerseits über mögliche Mörder spekulieren, sondern lediglich auf eines der Spannungsfelder hinweisen, in denen sich ihr Sohn bewegte, und damit zugleich auf ein mögliches Motiv hinweisen.

Es handelt sich bei diesem Brief nicht einfach, wie das das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 08.05.2002 an Herrn Müller-Maguhn vermuten lässt um „Vorbehalte gegenüber den Zeugen Kömmerling und Adams“. Vielmehr sind die neuerlichen Vorgänge in der Branche, die den möglichen Hintergrund der Straftat zum Nachteil von Boris F [REDACTED] darstellt, geeignet, ein hinreichendes Motiv für den Mord zu geben. Denn die Zeugen Kömmerling und Adams wollten Boris F [REDACTED] im Rahmen ihrer Arbeit in der NDS Group anwerben. Wie der beigefügte Zeitungsausschnitt und die Klage der Gruppe Kanal Plus gegen die NDS Group illustriert, hat die NDS Group tatsächlich mit allen Mitteln versucht, auf dem heiß umkämpften Pay-TV- Markt zu Geld zu kommen. Hintergrund der am 11.03.1999 vor dem United States Distrikcord Northern District of California erhobenen Klage der Group Canal Plus ist folgender Sachverhalt.

Die französische Unternehmensgruppe ist auf unterschiedlichen Ebenen mit der Herstellung und weltweiten Vermarktung von Software-Technologien beschäftigt. Diese sollen es Pay-TV-Anbietern ermöglichen, ihre Dienstleistungen auf beschränkter Zugangsbasis gegen Bezahlung anzubieten. Die Ausstrahlung digitaler Pay-TV-Sendungen ist verschlüsselt, damit nur ordnungsgemäß zahlende Kunden die Sendungen empfangen können. Zur Entschlüsselung dienen sogenannte Smart-Cards die bei den Endkunden in mit den TV-Geräten verbundene Set-Top Boxes eingeführt werden und die Schlüsselsoftware zur Dechiffrierung der codierten Signale erhalten. Unter Aufwendung von mehr als 35 Millionen US-Dollar und hohen Sicherheitsvorkehrungen entwickelten die Kläger ihr grundlegendes Produkt „MediaGuard conditional access software, eine Softwaresuite, deren einzelne Komponenten auf dem Server des jeweiligen Senders, in den Set-Top Boxes bei den Kunden und den MediaGuard Smart-Cards installiert werden. Diese Sicherheitssoftware war seit ihrer Erstvermarktung bis zu den schädigenden Handlungen der NDS-Group weder umgangen noch hinsichtlich der entsprechenden Codesysteme geknackt oder gefälscht worden.

Die NDS-Group – so der Vortrag der Canal Plus Kläger in dem Zivilverfahren – verschafften sich Canal Plus Smart-Cards und ließen sie in einem NDS-Labor in Israel von einem Team von Soft- und Hardwareexperten analysieren, wofür die Beklagten auch teuere speziell dem Dekodieren von Smart-Cards dienende technische Ausrüstung bereit stellten. Ende 1998 hatte das NDS-Team in Israel die Software erfolgreich von den Smart-Cards extrahiert. Anfang 1999 lud die Gruppe die User-Rom Software, mit der der Zugang zum digitalen Datenstrom kontrolliert wird, von der klägerischen Smart-Card herunter und speicherten sie in einer gesonderten Datei „Secarom.zip“. Diese Datei sollte dann veröffentlicht werden, um einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Canal Plus zu erlangen. Der NDS sandte die Secarom.zip-Datei an ihre US-amerikanische Vertriebsfirma NDS Americas mit der Anweisung, die Software im Internet zu veröffentlichen. NDS Americas übermittelte ihrerseits den Code an Al Menart, auf dessen Website „DR7.com“ der klägerische Code am 26.03.1999 publiziert wurde. Ab Ende 1999 begannen die gefälschten Smart-Cards von Canal Plus auf dem Markt zu erscheinen, die eine perfekte Replikaktion des komplexen Verschlüsslungscodes der Kläger enthielten, woraus zu schließen ist, dass die Fälschungen unmittelbar auf der Veröffentlichung des Codes durch NDS beruhen. Infolge dessen verschwand das Vertrauen der Sender in die klägerische Sicherheitssoftware. Die NDS selbst und andere Wettbewerber nahmen in ihren Marketingstrategien gezielt auf die Existenz der gefälschten Canal Plus Smart-Cards Bezug, um potentielle Kunden von der mangelnden Sicherheit des Canal Plus Systems zu überzeugen. Dadurch verlor Canal Plus Kunden und sah sich Schadensersatzklagen von Sendern ausgesetzt, die in Verwendung der

Software Gewinneinbußen durch die gefälschten Smart-Cards erlitten haben. Die Canal Plus schätzt den bislang erlittenen Schaden auf insgesamt über eine Milliarde US-Dollar.

Die aufwendigen Versuche von Canal Plus die MediaGuard-Software mit zusätzlichen Schutzmechanismen zu versehen wurde innerhalb von kürzester Zeit von den Softwarepiraten contrakariert. Ein effektiver Fälschungsschutz ist daher nur durch die Entwicklung eines neuen völlig veränderten Smart-Card-Designs möglich, an dem Canal Plus zum Zeitpunkt der Klageerhebung arbeitete.

Es geht also um mehrere Millionen bis zu einer Milliarde Dollar Schaden oder anders herum ausgedrückt um millionenschwere Gewinne. Diese Gewinne werden nicht auf legalem Wege gemacht, sondern letztlich werden auch illegale Methoden eingesetzt. In diese illegalen Aktivitäten waren auch die Zeugen Kömmerling und Adams verwickelt, die von der Staatsanwaltschaft und der Kripo Berlin eher als sachverständige Zeugen denn als potentiell in kriminelle Aktivitäten verwickelte Personen befragt wurden.

Es wird noch einmal ausdrücklich auf die Beschwerdebegründung vom 11.07.2001 verwiesen. **Zusammenfassend** muß festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft Berlin bereit ist, ein Strafverfahren einzustellen, in dem ein junger Mann – sagen wir es neutral – zu Tode gekommen ist, der 1. entgegen der Annahmen der Ermittler **kein** erkennbares Motiv zum Selbstmord hatte, an dessen Fähigkeiten und möglichen Arbeitsergebnissen vielmehr 2. Personen ein Interesse hatten, die offensichtlich vor illegalen Methoden nicht zurückschrecken, der 3. auf extrem merkwürdige Weise nämlich ohne Abschiedsbrief, im Gegenteil bis zuletzt Verabredungen treffend, sein Elternhaus zu einem bisher immer noch unbekannten Ziel verlässt, ohne dass 4. auch nur annähernd aufgeklärt werden konnte, wie er die Tage vor seinem Tod verbracht haben soll, dessen Todesumstände 5. aufgrund einer merkwürdigen Mischung aus Schlampelei, Nachlässigkeit und Desinteresse der Ermittler vor allem wegen dem Unterlassen von zeitnahen Zeugenbefragungen und von gebotenen Untersuchungen die genauen Todesumstände nie zweifelsfrei aufgeklärt wurden und dass nunmehr 6. relativ simple konkrete kriminaltechnische Untersuchungen nicht durchgeführt werden, deren Umfang begrenzt wäre, die man sogar als Vorermittlungen vor der eigentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens durchführen könnte. Weder die Eltern des Getöteten noch seine Freunde noch die nach wie vor an der Aufklärung des Falles interessierte Öffentlichkeit werden ein solches dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft widersprechendes Ergebnis hinnehmen.

gez. Kaleck